

**153. Ordnungsbehördliche Verordnung
für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs
am Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1.18.1.1-(2.3)-2 Hü

Köln, den 1. März 2016

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zugelassener Gemeingebrauch
- § 3 – Befahren mit Ruder-, Tret- und Angelbooten
- § 4 – Baden und Schwimmen
- § 5 – Fischen und Angeln
- § 6 – Befahren mit Wasserfahrzeugen mit Motorantrieb
- § 7 – Fahrgastschiffahrt
- § 8 – Betriebs- und Schutzmittel
- § 9 – Verkehrsvorschriften
- § 10 – Verhalten der Nutzer
- § 11 – Talsperrenanlagen
- § 12 – Nutzung der Uferbereiche
- § 13 – Bootsstege, Anlegestellen und -brücken
- § 14 – Ahndung von Verstößen
- § 15 – Zuständige Wasserbehörden
- § 16 – Bekanntmachung durch Aushang
- § 17 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die von dieser Verordnung betroffene Talsperre Obersee des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren (Gewässereigentümer und Talsperrenbetreiber) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, zur Niedrigwasseraufhöhung und zum Hochwasserschutz errichtet worden. Um die öffentliche Wasserversorgung nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von der Talsperre ferngehalten werden. Die Nutzung der Talsperre Obersee kann deshalb nur unter den nachstehenden Beschränkungen und zudem auf eigene Gefahr zugelassen werden.

Aufgrund §§ 25, 26 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-

len (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) und § 4 i. V. m. Ziffern 21.16 und 21.17 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in Verbindung mit den §§ 1, 12, 25, 29 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) jeweils in der geltenden Fassung, werden im Einvernehmen mit dem WVER als Gewässereigentümer und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten befristet bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 folgende Regelungen zum Gemeingebrauch getroffen und für die Benutzer geregelt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den in der Städteregion Aachen und den Kreisen Düren und Euskirchen gelegenen Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel und seiner Ufer zwischen der Einmündung der Rur in den Obersee (Holzabfuhrbrücke Roßauel), dem Staudamm Paulushof bei Rurberg und der Staumauer der Urfttalsperre.
- (2) Die genaue Abgrenzung der von den Regelungen dieser Verordnung betroffenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus der zu dieser Verordnung gehörenden Übersichtskarte (Anlage 1).
- (3) Ufer- bzw. Uferbereiche im Sinne dieser Verordnung sind das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Eigentumsgrenze des Gewässereigentümers (ca. 282 m über NN/NHN) bis zu dem unmittelbar am Ufer vorbeiführenden Seerandweg.

§ 2

Zugelassener Gemeingebrauch

- (1) Als Gemeingebrauch zugelassen wird unter den nachfolgend in dieser Verordnung aufgeführten Beschränkungen
 - das Befahren mit Ruder-, Tret- und Angelbooten (§ 3),
 - das Baden und Schwimmen (§ 4),
 - das Fischen und Angeln (§ 5),
 - das Befahren mit Wasserfahrzeugen mit Motorantrieb (§ 6) sowie
 - die Fahrgastschiffahrt (§ 7).
- (2) Alle sonstigen, nicht ausdrücklich vorstehend als Gemeingebrauch zugelassenen Benutzungen sind bereits kraft Gesetzes unzulässig (§ 25 WHG, §§ 33, 34 LWG). Dies gilt insbesondere für
 - das Tauchen,
 - das Betreten von Eisflächen und den Eisport sowie
 - das Segeln und Windsurfen.

§ 3

Befahren mit Ruder-, Tret- und Angelbooten

- (1) Auf dem Obersee der Rurtalsperre im Bereich Einruhr wird das Befahren der Wasserflächen mit Ruder- und Tretbooten innerhalb des mit Bojen und durch die Straßenbrücke begrenzten Bereiches (siehe Anlage 2) unter den Bedingungen des Absatzes 2 zugelassen.
- (2) Zugelassen sind nur insgesamt neun Ruder- und Tretboote, die als Mietboote vom Bootsverleih am Naturfreibad Einruhr im Rahmen der zwischen dem Bootsverleih und dem Gewässereigentümer getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung für die Freizeitnutzung betrieben werden.
- (3) Der Gewässereigentümer hat in seiner privatrechtlichen Vereinbarung zum Bootsverleih den Vertragspartner auf die Einhaltung der besonderen Schutz- und Sorgfaltsanforderungen zu verpflichten, die sich aus der Nutzung der Trinkwassertalsperre für den Mietbootverkehr ergeben, insbesondere zur Abfallentsorgung und zur Reinhaltung des Gewässers. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur entsprechenden Unterweisung der Bootsbenutzer durch den Bootsvermieter.
- (4) Zur Hege des Fischbestandes ist ein Befahren des Obersees nur in dem in Anlage 3 gekennzeichneten Bereich des Urftarms des Obersees und nur mit den durch den Gewässereigentümer zugelassenen Angelbooten der Fischereipächtergemeinschaft Rursee e.V. zulässig. Die Zahl der Angelboote ist auf höchstens zehn begrenzt.
- (5) Alle in den vorstehenden Absätzen genannten Boote sind durch eine Plakette, die beim Gewässereigentümer erhältlich ist, zu kennzeichnen.
- (6) Die Boote müssen während der Zeit vom 15. November bis zum 31. März des Folgejahres außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Der Gewässereigentümer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Baden und Schwimmen

- (1) Baden und Schwimmen im Obersee werden nur im Schwimmbereich des Naturfreibads Einruhr (Anlage 1) zugelassen, wobei die dort vorgehaltene Infrastruktur zu nutzen ist. Im Übrigen werden das Baden und Schwimmen nicht zugelassen.
- (2) Der Gewässereigentümer hat in seiner privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Freibadbetreiber diesen auf die Einhaltung der besonderen Schutz- und Sorgfaltsanforderungen zu verpflichten, die sich aus der Nutzung der Trinkwassertalsperre für das Baden ergeben, insbesondere zur Abfallentsorgung und zur Reinhaltung des Gewässers. Der Freibadbetreiber erlässt eine Benutzungsordnung, die den Regelungen dieser Gemeindegebrauchsverordnung entspricht, die der Zustimmung des Gewässereigentümers bedarf und in der den Nutzern des Freibades entsprechende

Regelungen vorgegeben werden. Widerspricht die Benutzungsordnung in einem oder mehreren Punkten den Regelungen dieser Gemeindegebrauchsverordnung, erteilt der Gewässereigentümer keine Zustimmung und stimmt das weitere Vorgehen mit der Bezirksregierung ab.

- (3) Der Freibadbetreiber ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Freibadbenutzer verantwortlich.
- (4) Eine Vergrößerung des Schwimmbereiches im Obersee des Naturfreibads Einruhr ist ausgeschlossen. Der Übergang vom Ufer in den Schwimmbereich ist durch eine Befestigung vor Ufervertritt zu sichern und der Schwimmbereich vom übrigen Obersee durch eine Schwimmsperre abzugrenzen.

§ 5

Fischen und Angeln

- (1) Das Fischen und Angeln ist am Obersee nur vom Ufer aus sowie von den zugelassenen Angelbooten gemäß § 3 Absatz 4 dieser Verordnung aus im Rahmen und zur Erfüllung der gesetzlichen Hegepflicht nach dem Landesfischereigesetz zulässig.

Der Fischereiberechtigte kann sich im Rahmen des Landesfischereigesetzes zur Erfüllung seiner Hegeverpflichtung unter den Bedingungen des Absatzes 2 Dritter bedienen.

- (2) Das Fischen und Angeln ist nur Inhabern von Fischereischein und von für den Obersee ausgestellten Fischereierlaubnisscheinen (Angelkarten) erlaubt.

Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, in seinen Fischereierlaubnisscheinen (Angelkarten) auf die besonderen Schutz- und Sorgfaltsanforderungen hinzuweisen, die sich beim Fischen und Angeln aus der Eigenschaft des Obersees als Trinkwassertalsperre ergeben.

Die Berechtigungen sind auf Verlangen den Fischereiaufscheidern, den Beauftragten der Polizei, der Ordnungsbehörden und des Gewässereigentümers vorzuzeigen.

- (3) Das Fischen und Angeln in einer Zone von 50 m um die Anlegestellen der Fahrgastschiffe und der Wehrschwelle der Hochwasserentlastung am Paulushofdamm ist verboten. Von den Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

§ 6

Befahren mit Wasserfahrzeugen mit Motorantrieb

- (1) Das Befahren des Obersees mit Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist nicht zugelassen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde das Befahren des Obersees für Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor des Gewässereigentümers, des wasserrechtlich zur Nutzung der Talsperre berechtigten Wasserversorgers sowie der DLRG, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes

und der Polizei im Rahmen der jeweiligen Aufgaben-erledigung gestatten. Einer solchen Gestattung bedarf es nicht im Einsatzfall gemäß § 8 Abs. 2 WHG.

- (3) Im Rahmen der Schifffahrtsgenehmigung gemäß LWG wird für Fahrgastschiffe das Befahren der Talsperre mit Elektromotoren zugelassen.
- (4) In der Schifffahrtsgenehmigung legt die zuständige Untere Wasserbehörde Anforderungen an die Elektromotoren und Akkumulatoren fest. Sie behält sich aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, eine Änderung dieser Vorgaben vor.

§ 7

Fahrgastschiffahrt

- (1) Das Befahren des Obersees mit Fahrgastschiffen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde zulässig. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Gewässereigentümer zustimmt.
- (2) Auf dem Obersee ist der Betrieb von höchstens zwei Fahrgastschiffen zulässig.
- (3) Zum Umgang mit Abwasser und zur Entsorgung des Abwassers, das im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrgastschiffe anfällt, sind die in der Schifffahrtsgenehmigung enthaltenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die den Fahrgastschiffen dienenden Anlegebrücken dürfen von anderen Fahrzeugen nicht genutzt werden.

§ 8

Betriebs- und Schutzmittel

- (1) Auf dem Obersee ist die Benutzung von Anti-Foulingmitteln und anderen wassergefährdenden Stoffen verboten.
- (2) Boots- und Schiffsrümpfe dürfen, soweit überhaupt erforderlich, nur mit einkomponentigen, ungefüllten, bituminösen Beschichtungstoffen behandelt und nur nach vollständiger Aushärtung der Beschichtung in den Obersee eingesetzt werden.
- (3) Es dürfen für alle Anlagen, Gegenstände und die Antriebe, die mit dem Wasser des Obersees in Kontakt kommen können, nur Schutzanstriche, Beschichtungen und Schmiermittel verwendet werden, die biologisch leicht abbaubar und trinkwasserverträglich sind. Die zuständige Untere Wasserbehörde kann in der Schifffahrtsgenehmigung gemäß § 7 Absatz 1 dieser Verordnung eine Übergangsregelung für Schmiermittel vorsehen, wenn ein Austritt von Schmiermittel in den Obersee ausgeschlossen und eine solche Regelung für den weiteren Betrieb eines Fahrgastschiffes unabdingbar ist.
- (4) Schmiermittel und andere wassergefährdende Stoffe dürfen in Wasserfahrzeugen nur mitgeführt werden, soweit dies unabdingbar ist.
- (5) In der Schifffahrtsgenehmigung legt die zuständige Untere Wasserbehörde Anforderungen an die Betriebs- und die Schutzmittel fest. Sie behält sich aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, eine Änderung dieser Vorgaben vor.

§ 9

Verkehrsvorschriften

- (1) Wasserfahrzeuge haben Fahrgastschiffen auszuweichen.
- (2) Wasserfahrzeuge im Rettungseinsatz haben vor allen übrigen Wasserfahrzeugen Vorfahrt. Im Übrigen gelten hierzu die Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) entsprechend.
- (3) Bei Dunkelheit haben Wasserfahrzeuge Lichter nach den Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) zu führen; dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die am Ufer stillliegen.
- (4) Alle Wasserfahrzeuge dürfen nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranfahren.

Alle Wasserfahrzeuge haben von Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Anlegestellen von Fahrgastschiffen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Wasserfahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten. Für Slipvorgänge kann der Gewässereigentümer Ausnahmen zulassen.
- (5) Von der Regelung des vorstehenden Absatzes ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Gewässereigentümers und des wasserrechtlich zur Nutzung der Talsperre berechtigten Wasserversorgers.
- (6) Bereiche, die mit Bojen, insbesondere zur Abgrenzung von Ruhezonen für die Natur, abgegrenzt sind, dürfen nicht befahren werden.

§ 10

Verhalten der Nutzer

- (1) Die Nutzung der Talsperre erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die Nutzung als Trinkwasserspeicher nicht beeinträchtigt wird, kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastet wird.
- (3) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Betreibern und Benutzern des Naturfreibads Einruhr, des Bootsverleihs, von Bootstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie den Anglern und der Fahrgastschiffahrt.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und der Ordnungskräfte des Gewässereigentümers ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

§ 11

Talsperrenanlagen

- (1) Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist untersagt.

- (2) Wasserfahrzeuge haben zu diesen Anlagen und Einrichtungen einen Mindestabstand gemäß § 9 Absatz 4 einzuhalten.

§ 12

Nutzung der Uferbereiche

- (1) Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Talsperre und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.
- (2) Das Befahren des Uferbereichs mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind untersagt.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 2 gelten für Fahrzeuge des DLRG, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr, der Polizei und des Gewässereigentümers sowie des wasserrechtlich zur Nutzung der Talsperre berechtigten Wasserversorgers im Einsatzfall.

§ 13

Bootsstege, Anlegestellen und -brücken

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegestellen und -brücken ist außer einer Zustimmung des Gewässereigentümers eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde und ggf. eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Landschaftsbehörde erforderlich.

§ 14

Ahndung von Verstößen

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Ahndung von Verstößen (Straftaten/Ordnungswidrigkeiten), zum

Schutz des Wasser- und Naturhaushaltes und der Landschaft wird hingewiesen. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz, das Landschaftsgesetz sowie die in den betroffenen Kreisen und der StädteRegion geltenden Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnungen.

§ 15

Zuständige Wasserbehörden

Die Zuständigkeit der Wasserbehörden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Bekanntmachung durch Aushang

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist am Naturfreibad Einruhr, bei allen Anlegebrücken, -stellen und Bootsstegen durch den Gewässereigentümer durch Aushang bekannt zu geben.

§ 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am

16. März 2016

in Kraft.

- (2) Sie tritt mit Ablauf des

30. Juni 2026

außer Kraft, sofern nicht vorher eine neue Gemeindebrauchsverordnung an ihre Stelle tritt,

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

Anlage 2 zur Verordnung der
Bezirksregierung Köln vom 01.03.2016



Anlage 1 zur Verordnung der
Bezirksregierung Köln vom 01.03.2016

